

# EINKAUFSBEDINGUNGEN



## 1. Bestellungen

Bestellungen inkl. deren Ergänzungen und Abänderungen sowie sonstige mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur dann und in der Form, wie sie vom Auftraggeber (AG) schriftlich dem Auftragnehmer (AN) übersandt wurden.

## 2. Bestätigung

Jede Bestellung ist sofort unter Angabe der Preise und der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Bei den bestätigten Preisen handelt es sich stets um Festpreise, sofern nicht ausdrücklich eine definierte Preisgleitklausel vereinbart ist. Auch alle sonstigen Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

Die Bestellung gilt als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Gleiches gilt für die Verbindlichkeit einer dem AN in schriftlicher Form zugesandten sonstigen mündlich oder telefonisch getroffenen Vereinbarung. Bestellnummern des AG sind auf allen Schriftstücken zu wiederholen.

## 3. Lieferzeit

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins, unabhängig ob den AN an der Verzögerung ein Verschulden trifft oder nicht, ist der AG berechtigt, ohne auf sonstige Ansprüche zu verzichten und ohne den entstandenen Schaden nachweisen zu müssen, von der Bestellung zurückzutreten und sich von anderer Seite Ersatz zu verschaffen.

Etwaige Mehrpreise der Ersatzbeschaffung trägt der ursprüngliche AN. Dies gilt nicht, wenn der AN den AG frühzeitig von unvermeidbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis setzt und der AG der Terminverlegung schriftlich zustimmt.

Werden durch Lieferverzug des AN s Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten des AN s. Unabhängig davon ist für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,7%, insgesamt höchstens 7% des gesamten Auftragswertes vom AN zu zahlen, sofern dem AG nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt höherer Gewalt diese durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wurde.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen für Verzug entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen. Der AG behält sich vor, neben Vertragsstrafen Schadenersatz zu fordern, auf welchen eine bezahlte Vertragsstrafe jedoch angerechnet wird.

Sollte der AG einer Lieferverzögerung zustimmen, so hat dies keinen Einfluss auf die Festpreise. Wird die Ware vorzeitig ohne Zustimmung des AG s ausgeliefert, hat der AG das Recht, diese auf Kosten und Gefahr des AN s entweder an ihn zurückzusenden oder einzulagern.

Höhere Gewalt berechtigt den AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hierbei ist ein Entschädigungsrecht des AG s ausgeschlossen.

Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung jederzeit um bis zu drei Monate zu suspendieren, ohne dass ihm dafür Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

## 4. Versand

Die genauen Versandvorschriften, insbesondere ob die Lieferung an den Sitz des AG s oder an eine andere Adresse zu erfolgen hat, wird in dem Bestellschreiben angegeben oder später vereinbart.

Für alle Schäden und Kosten (wie Lagergelder, Frachtgelder etc.), die durch ungenügende Beachtung der Vorschriften des AG s oder durch mangelhafte Verpackung entstehen, ist der AN haftbar.

Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt werden, auf dem die Bestellnummern angegeben ist.

Die Transportversicherung wird vom AN gedeckt, sofern nicht anders vereinbart wird.

Der Sendung darf eine Rechnung, Proformarechnung oder ein anderes Dokument, das Preisangaben beinhaltet, nur mit Zustimmung des AG s beigelegt werden.

Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.)

beizubringen. Besonderen Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß, den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung beizuschließen.

## **5. Garantie**

Für sämtliche Waren trägt der AN bis zur Übernahme durch den AG volle Verantwortung. Der AN garantiert, dass die gelieferte Ware auf die Dauer von 24 Monaten ab Lieferung oder Inbetriebnahme, oder wenn die Lieferung in eine Gesamtanlage eingebaut wird, 24 Monate ab Übernahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (es gilt der jeweils spätere Termin), vertragsgemäß, frei von Mängeln, allen Sicherheits- und Umweltafordernungen entsprechend ist. Der AN garantiert ferner, die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, sowie die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

Die Ver- oder Bearbeitung der gelieferten Waren schränkt weder Umfang noch Dauer der Gewährleistung ein. Bei fehlenden Betriebsanweisungen haftet der AN dem AG ohne weiteres auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen sind.

Der AN ist verpflichtet, alle während dieser Frist auftretende Mängel auf seine Kosten nach Wahl des AGs durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Tritt ein Mangel auf, gilt für die mangelhafte Ware eine neue Garantiezeit von 24 Monaten ab erfolgreicher Mängelbehebung.

Ist der Mangel von solcher Art, dass anzunehmen ist, dass er auch bei gleichartigen Teilen auftreten wird, so sind auch solche gleichartigen Teile zu verbessern, auch wenn der Mangel noch nicht konkret aufgetreten ist.

Weigert sich der AN, den Mangel zu beheben oder erfolgt die kostenlose Beseitigung von Mängeln oder entsprechender Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN s beseitigen lassen bzw. bei nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn eine Verbesserung oder Neulieferung unmöglich ist, sie dem AG erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen lässt, oder sie aus sonstigen beim AN liegenden Gründen unzumutbar ist. Der AG ist nicht verpflichtet, die Ware bei Lieferung zu prüfen und Mängel zu rügen. Mängel können vom AG innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme, Inbetriebnahme bzw. Be- oder Verarbeitung (es gilt die spätere Frist) gerügt werden. Bezüglich einer solchen Mängelrüge stehen dem AG dieselben Rechte zu wie aus einer unmittelbar bei Lieferung/Gefahrenübergang gemachten Mängelrüge.

Der AN verpflichtet sich, für den Zeitraum der normalen Nutzungsdauer seines Liefergegenstandes, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, Ersatzteile auf Lager zu halten und auf Anforderung des Bestellers zu liefern.

## **6. Richtlinien u. Dokumentation**

Für jedes Gerät sind alle Technischen Anleitungen beizufügen, die zum sicheren und unfallfreien Bedienen und Warten des Produktes erforderlich sind. Der AN versichert, dass alle mitgelieferten Technischen Anleitungen vollständig und sachlich richtig sind und nicht nur der Baureihe, sondern exakt dem aktuellen technischen Stand des gelieferten Produktes entsprechen. Der AN versichert insbesondere, dass die mitgelieferten Anleitungen im Hinblick auf didaktische Qualität und Verständlichkeit mit den gültigen Vorschriften der EG-Maschinenrichtlinien 89/392/EWG und der ab 01.01.1996 vorgeschriebenen EG-Richtlinien über die elektromagnetische Verträglichkeit 89/336 EWG übereinstimmen.

Der AN erstellt zu dem Produkt eine Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung, die alle Angaben zur Identifizierung des Produktes enthalten muss, sowie eine Auflistung der Richtlinien, die bei Konstruktion und Fertigung des Produktes beachtet wurden. Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/ oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

Der AG kann verlangen, dass ohne Kosten für ihn auch fremdsprachige Betriebsanweisungen vom AN ausgehändigt werden. Die Überlassung der Betriebsanweisungen hat spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfolgen.

## **7. Haftung und Produkthaftung**

Der AN haftet für Schäden, die er dem AG oder Dritten zufügt, gemäß den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Entgegenstehende Haftungsausschlüsse des AG sind ungültig, außer im Falle einer individuellen schriftlichen Vereinbarung. Der AN haftet dem AG für Fehler des Produkts gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetz. Wird der AG wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder - gesetze in Anspruch genommen,

und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im übrigen schad- und klaglos zu halten. Der AN ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen.

#### **8. Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen**

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Modelle, Zeichnungen, und sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum des AG s und sind ihm auf Verlangen zurückzustellen. Die Modelle, Zeichnungen, etc. dürfen nur zu dem in der Bestellung genannten Zweck und für die Anzahl der vereinbarten Einheiten verwendet werden. Eine anderweitige Verwertung ist untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe von 50% des Lieferwertes des Endproduktes zu Gunsten des AG s fällig. Der AN haftet auch dafür, dass die Modelle, Zeichnungen, etc. nicht unberechtigt Dritten zur Verfügung stehen. Der AN hat auf Aufforderung die überlassenen Modelle, Zeichnungen, etc. zurückzustellen, ohne für sich oder Dritte Kopien zurückzubehalten.

Das Eigentum an den Modellen geht mit der ersten Materialbestellung an Aichelin über und zwar unabhängig davon ob Aichelin die gesamten, oder nur anteilige Modellkosten übernommen hat.

#### **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Teile und für alle sich aus der Bestellung ergebenden Rechtsverhältnisse ist, der Sitz des AG s. Gerichtsstand

für beide Teile sind die für den Sitz des AG s zuständigen Gerichte.

Hat der AN seinen Sitz im Ausland, so ist der Gerichtsstand nach Wahl des AG s entweder das für seinen Sitz oder für den Sitz des AN s zuständige Gericht. Auf das Vertragsverhältnis ist das österreichische Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

#### **10. Zahlung und Abtretung**

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen ohne Abzug nach Wahl des AG s. Anstelle des Tages des Rechnungserhaltes tritt der in der Bestellung angegebene Liefertermin, wenn der AN ohne Vereinbarung vorzeitig liefert. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Der AG ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen der Aichelin sowie deren Konzerngesellschaften gegen den AN gegen zu verrechnen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG s auf Dritte übertragen werden.

#### **11. Sonstige Bedingungen**

Alle Lieferungen des AN müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort als an den AG übereignet.

Der AN räumt dem AG und dem Endabnehmer und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen und zu diesem Zweck beim AN und dessen Nachauftragnehmern die entsprechenden Arbeitsräumen zu betreten und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, geeignete Prüfeinrichtungen und Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder vom Endabnehmer direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

#### **12. Entgegenstehende Bedingungen**

Bedingungen des AN s, die den speziellen oder allgemeinen Bedingungen des AG s entgegenstehen, gelten nur, wenn diese vom AG schriftlich anerkannt worden sind. Auch dann, wenn vom AN anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt worden sind, verpflichten sie den AG nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der speziellen

und allgemeinen Bedingungen des AGs, wenn eine solche Anerkennung nicht schon vorher erfolgt ist. Für Kosten, die dem AG durch Nichtbeachtung seiner allgemeinen oder speziellen Bedingungen oder sonstiger auch von Dritten gemachten Vorschriften entstehen, haftet der AN.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt. Mit Bestimmungserteilung verlieren alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Erklärungen insbesondere Angebote, Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen, ihre Gültigkeit.

Stand: 15.03.2007

AICHELIN Ges.m.b.H.  
Mödling bei Wien